

FAQ zu den Unterstützungsmassnahmen für den Kultursektor im Kanton Bern gemäss der COVID-Verordnung Kultur

Stand: 27. Oktober 2020

1. Fragen zur Umsetzung

Fragen zur Schadensberechnung für Ausfallentschädigungen		
1	Wie werden Schäden berechnet?	Die Berechnungsgrundlage bilden die entgangenen Erträge. Das entsprechende Modell wurde mit dem Bund vereinbart. Die grafische Darstellung dazu findet sich auf unserer Website: Schadensberechnung Kulturunternehmen Schadensberechnung Kulturschaffende .
2	Werden mit der Ausfallentschädigung alle finanziellen Schäden vergütet?	Nein. Die Ausfallentschädigung deckt in allen Fällen maximal 80 Prozent des finanziellen Schadens. Die Ausfallentschädigungen gemäss COVID-Verordnung Kultur sind subsidiär, d.h. ergänzend, zu allen anderen staatlichen Leistungen in Zusammenhang mit der Abfederung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus (Kurzarbeitsentschädigung; Arbeitslosenentschädigung; Erwerbsersatzentschädigung; Soforthilfe an Kulturschaffende). Sie decken damit den Schaden, für den keine anderweitige staatliche Ersatzleistung erfolgt und der nicht durch eine Privatversicherung gedeckt ist. Die Gesuchsteller sind verpflichtet, alle zumutbaren Massnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen. Es besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.
3	Zählen indirekte Verluste, z.B. Reputationsverluste, auch als finanzieller Schaden?	Nein. Die Ausfallentschädigung umfasst nur den unmittelbaren finanziell bezifferbaren Schaden, der direkt aus der Absage oder Verschiebung von Veranstaltungen und Projekten, aus Betriebsschliessungen oder aufgrund entgangener Aufträge (Engagements, Vermietungen, Führungen) entsteht.
4	Wird eine Gage stets in voller Höhe berücksichtigt?	Nein. Im Kanton Bern werden Gagen/Honorare gemäss der <i>vereinbarten</i> Höhe bis zu folgenden Maximalbeiträgen angerechnet: CHF 1'000 pro künstlerischem Auftritt pro Person. Das Probehonorar beträgt maximal CHF 250 pro Tag und Person. Für Beratungs-, Recherche-, Vermittlungsleistungen werden die Honorare ebenfalls gemäss der <i>vereinbarten</i> Höhe bis zu folgenden Maximalbeiträgen angerechnet: CHF 120/h, CHF 500/Halbtage, CHF 800/Tag.
5	Sollen Brutto- oder Nettogagen angegeben werden?	Im Kanton Bern steht es den Gesuchstellenden frei, Gagen brutto oder netto in ihr Gesuch aufzunehmen. Zugunsten der sozialen Sicherheit empfiehlt die kantonale Kulturförderung die Eingabe der Bruttogage; der/die Gesuchstellende hat danach von sich aus die Zahlung der Sozialleistungen sicherzustellen.
6	Wie soll heute entschieden werden, wenn Anlässe an einem Datum stattfinden sollen, wo nicht klar ist, ob ein Verbot / eine Einschränkung bestehen wird?	Der Entscheid über die Absage oder die Verschiebung ist Sache des Kulturunternehmens. Für den Bezug einer Ausfallentschädigung muss die Veranstaltung bis zum 20. September 2020 abgesagt oder verschoben werden. Bei der Berechnung der Ausfallentschädigungen werden nur Veranstaltungen berücksichtigt, die vor dem 31. Oktober 2020 hätten stattfinden sollen.
7	Falls Leistungsvertragspartner die vertraglich festgelegte Jahressubvention an Institutionen kürzen, weil sie die vereinbarten Leistungen aufgrund der COVID-	Wenn eine Subvention, die im Rahmen eines Leistungsvertrags an eine Institution entrichtet wird, von einem Leistungsvertragspartner gekürzt wird, weil die vereinbarte Leistung aufgrund der COVID-Massnahmen nicht oder nicht vollumfänglich erbracht wurde, kann dieser Betrag <u>nicht</u> als Schaden für eine Ausfallentschädigung geltend gemacht werden.

	<p>Massnahmen nicht oder nur reduziert erbringen können: Können für diese Beträge Ausfallenschädigungen beantragt werden?</p>	
--	---	--

Subsidiarität / Verhältnis einzelner beantragbarer Massnahmen		
<p>8</p>	<p>Was ist unter der folgenden Vorgabe aus den BAK-Richtlinien und den Merkblättern zu verstehen: «Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, die zumutbaren Massnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen».</p>	<p>1) Ausfallentschädigungen gemäss COVID-Verordnung Kultur sind subsidiär, also ergänzend, zu allen anderen staatlichen Leistungen im Zusammenhang mit der Abfederung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus (Kurzarbeitsentschädigung, Arbeitslosenentschädigung, Erwerb ersatzentschädigung, Soforthilfe an Kulturschaffende) und auch zu Schadensdeckungen von Privatversicherungen. Gesuchstellende sind daher verpflichtet, anderweitige in Frage kommende staatliche Ersatzleistungen oder Leistungen von Privatversicherung zu beantragen. Mit entsprechenden anderweitigen Entschädigungen kann der Schaden gemindert werden. Die Gesuchstellenden sind daher auch verpflichtet, nur Schäden zu beantragen, die nicht schon gedeckt sind. Sie haben sämtliche Gesuche und Entscheide für Entschädigungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus von sich aus offenzulegen und allfällige Entscheide dem zuständigen Kanton innert fünf Arbeitstagen unaufgefordert zuzustellen.</p> <p>2) Aus der Pflicht zur Schadensminderung folgt auch die Pflicht, zumutbare und geeignete Anstrengungen und Massnahmen zu ergreifen, um die Schäden auf der Kostenseite soweit zumutbar und rechtlich/vertraglich möglich zu mindern (z.B. Neuverhandlung von Verträgen, z.B. Mietverträgen, und keine Generierung von unnötigen Kosten zur Vorbereitung von Veranstaltungen, die dann bis 20. Mai abgesagt oder verschoben werden).</p>
<p>9</p>	<p>Sind Gesuchstellende für Ausfallentschädigungen verpflichtet, die anderen staatlichen Unterstützungsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus (Kurzarbeitsentschädigung; Arbeitslosenentschädigung, Erwerb ersatzentschädigung, Soforthilfe) zwingend zu beantragen und müssen sie das zwingend vor Einreichung eines Gesuchs für Ausfallentschädigung tun?</p>	<p>Ja. Gesuchstellende sind verpflichtet, anderweitige staatliche Ersatzleistungen oder Leistungen von Privatversicherungen zu beantragen. Welche weiteren Anträge zu stellen sind, ist vom jeweiligen Gesuch abhängig: Macht ein Kulturunternehmen z.B. nur Einnahmenverluste geltend, zum Beispiel Ticketeinnahmen, kann auf weitere Anträge verzichtet werden. Wird der finanzielle Schaden jedoch mit einer Einnahmen-Ausgaben-Bilanz geltend gemacht, dann sind auch auf der Ausgabenseite alle Anträge zu stellen wie beispielsweise Kurzarbeit usw. Gesuchstellende müssen die entsprechenden Anträge nicht zwingend vor der Einreichung des Gesuchs um Ausfallentschädigung stellen. Sie sind aber verpflichtet, sämtliche Gesuche an Dritte für Entschädigung im Zusammenhang mit dem Coronavirus von sich aus offenzulegen und allfällige Entscheide dem zuständigen Kanton innert fünf Arbeitstagen unaufgefordert zuzustellen. Liegt oder liegen noch kein/e Entscheid/e anderer Schadenregulierer vor, kann der Kanton das Gesuch um Ausfallentschädigung sistieren oder eine provisorische Zahlung gestützt auf die Schätzung des Restschadens vornehmen. Im zweiten Fall erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt eine Endabrechnung, damit eine Überentschädigung verhindert wird.</p>

Kulturelle Tätigkeiten, welche die COVID-Verordnung Kultur berücksichtigt		
10	Welche kulturellen Tätigkeiten sind von der COVID-Verordnung Kultur erfasst und welche nicht?	Die Tätigkeiten sind auf dem Merkblatt für Kulturschaffende und dem Merkblatt für Kulturunternehmen aufgelistet. Die Aufzählung der Verordnung ist abschliessend. Bei Unklarheiten betreffend Zuordnung nehmen Sie bitte Kontakt mit der Abteilung Kulturförderung auf.
11	Was ist unter "Erbringung von Dienstleistungen für Darstellende Künste und Musik" gemeint? Gehört eine Catering-Firma (Apéro) oder eine Plakatier-Agentur dazu?	Im Kanton Bern können Gesuche dann geprüft werden, wenn die Dienstleistenden unmittelbar an der kulturellen Veranstaltung / am kulturellen Programm beteiligt gewesen wären und direkt / unverzichtbar zu diesem beigetragen hätten. Dies inkludiert beispielsweise den/die Licht- oder Tontechniker/in, der/die an der Durchführung des kulturellen Ereignisses direkt beteiligt gewesen wäre. Nicht aber die Catering-Firma, den Host der Website oder den Distributeur des Promomaterials. Diese können keine Ausfallentschädigung beantragen. Die Agenturen der Musiker/innen sind insofern direkt beteiligt, als dass sie das kulturelle Ereignis erst ermöglichen, indem sie beispielsweise eine Tournee organisieren (die Auftrittsmöglichkeit schaffen). Stellt eine Kulturunternehmung einen Antrag, können allerdings allfällige bereits verpflichtete Rechnungen von indirekten Zulieferern in der Schadensberechnung angegeben werden (Beispiel: Druckkosten für Plakate etc.)
12	Nachtclubs sind gemäss COVID-Verordnung Kultur ausgeschlossen. Was ist mit zeitgenössische Clubs?	Discotheken, Dancings und Night Clubs sind nicht antragsberechtigt. Hingegen sind Konzertlokale und Clubs mit einem kuratierten künstlerischen Programm antragsberechtigt. Voraussetzung ist, dass der Auftritt der Musiker/innen und DJs nicht zur Begleitung einer weiteren Aktivität dient, die Ausgangspunkt des Anlasses ist (z.B. Salsa-Tanzabende, Ping-Pong-Turniere, Spielabende etc.). Der Anteil des künstlerischen Programms am Gesamtprogramm der Institution muss mindestens 50% betragen. Für weitere Erläuterungen siehe Frage 40.
13	Musik- und Tanzschulen erhalten keine Ausfallentschädigung. Wie ist das bei einem/r selbständig unterrichtenden Kulturschaffenden: Sind seine/ihre Unterrichtsstunden anspruchsberechtigt?	Nein. Lehr-, Unterrichts- bzw. Ausbildungstätigkeiten sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt sowohl für Kulturunternehmen als auch für selbständigerwerbende Kulturschaffende. Die Tätigkeit in Musik- und Tanzschulen (oder in anderen Kulturbereichen ausserhalb des Kultursektors) kann allerdings bei der Beurteilung der hauptberuflichen Tätigkeit einer Person berücksichtigt werden.
14	Sind Galerien anspruchsberechtigt bzw. fallen sie unter die COVID-Verordnung Kultur?	Nein. Galerien gehören zum «Kunsthandel», der explizit vom Kultursektor ausgeschlossen ist. Das gilt auch für die Vermittlung von Künstlerinnen und Künstlern durch Galerien, d.h. deren Tätigkeit im Primärmarkt. Entsprechende Aktivitäten gehören zum normalen Verkaufsgeschäft von Galerien und sind daher ausgeschlossen. Anspruchsberechtigt sind dagegen Kunsträume als Ausstellungsorte für zeitgenössische Kunst ohne eigene Verkaufstätigkeit.
15	Beschränkt sich die Ausfallentschädigung auf öffentlich zugängliche kulturelle Veranstaltungen oder können auch abgesagte Auftritte an privaten Veranstaltungen (z.B. bei einer Hochzeit, Geburtstagsfeier, einem Rotary-Anlass etc.) angerechnet werden?	Für Ausfälle und Verschiebungen im Zusammenhang mit privaten Veranstaltungen können ebenfalls Ausfallentschädigungen beantragt werden, sofern die erbrachte Leistung in den Geltungsbereich der COVID-Verordnung Kultur fällt.
16	Gelten Aktivitäten von TheaterpädagogInnen, die als Selbständigerwerbende für Projekte oder Projektwochen an Schulen	Kulturvermittlungsprojekte (Co-Kreationen) sind anspruchsberechtigt (inkl. Projekte von externen Kulturschaffenden oder Fachpersonen aus der Kulturvermittlung an Schulen), Kurse mit hauptsächlich pädagogischer bzw. Weiterbildungs-Ausrichtung hingegen nicht (z.B. Volkshochschule).

	eingeladen gewesen wären oder Theaterkurse anbieten, als Lehrtätigkeit (nicht anspruchsberechtigt) oder als Kulturvermittlung (anspruchsberechtigt)?	
17	Wie gross muss der Anteil von kulturellen Veranstaltungen am Gesamtprogramm einer Institution / Organisation sein, damit sie als Kulturunternehmung gilt?	Entweder erwirtschaftet die Institution 50% der Einnahmen mit kulturellen Angeboten gemäss COVID-Verordnung Kultur oder ihr Programm weist mindestens 50% Kulturangebote gemäss COVID-Verordnung Kultur aus. Ausnahmen können gemacht werden bei Unternehmen (etwa Gastro-Betrieben oder ähnliches), die seit mehreren Jahren regelmässig ein eigenes Kulturprogramm mit mindestens vier Veranstaltungen zusammenstellen. Diese Unternehmen können für den Kulturteil eine Ausfallentschädigung beantragen. Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung gelten in jedem Fall als Kulturunternehmen.
18	Sind auch Lokale gesuchsberechtigt, die keinerlei Kuration / Programmation machen, sondern rein Infrastruktur zur Verfügung stellen (Raumvermietung)?	Ja, wenn das Lokal entweder 50% der Einnahmen mit Kulturveranstaltungen gemäss COVID-Verordnung Kultur erwirtschaftet oder 50% der Veranstaltungen als kulturell gemäss COVID-Verordnung Kultur zu verstehen sind.
19	Sind Feste, die auch kulturelle Programme anbieten, antragsberechtigt?	Wenn bei einem Fest das kulturelle Ereignis / die kulturelle Darbietung im Zentrum steht bzw. Anlass der Veranstaltung ist (z.B. Musikfest, Theaterfest), ist der Veranstalter als Kulturunternehmer im Sinne von Art. 2 COVID-Verordnung Kultur zu verstehen und entsprechend antragsberechtigt. In diesem Fall können sämtliche entgangene Einnahmen als Schaden geltend gemacht werden. Wenn das Fest hauptsächlich Anlass für das gesellige Zusammensein ist, in dessen Rahmen auch kulturelle Veranstaltungen stattfinden (Stadt-/Quartierfest, Bar- & Pubfest, Vereins- und Verbandsfest wie z.B. Schützen- und Turnfest, Winzerfest etc.), handelt es sich nicht um eine Veranstaltung im Kultursektor. In diesem Fall ist der Veranstalter nicht gesuchsberechtigt, jedoch können die Kulturschaffenden eine Ausfallentschädigung für die entgangene Gagen beantragen.
20	Sind Openairkinos anspruchsberechtigt bzw. fallen sie unter die COVID-Verordnung Kultur?	Nein. Die Kantone und der Bund haben festgelegt, dass Openairkinos von den Covid-Massnahmen Kultur ausgeschlossen sind.
21	Können Fotograf*innen, Filmer*innen oder Grafiker*innen auch für abgesagte Aufträge aus Industrie/Detailhandel/etc. (bspw. ein Fotoauftrag für eine Werbekampagne eines Einkaufszentrums) oder private Engagements wie Hochzeitsfotografie Ausfallentschädigungen beantragen?	Von der COVID-Verordnung Kultur erfasst sind lediglich Tätigkeiten innerhalb des Kultursektors. Für Promotionsaufträge und dokumentarische Aufgaben ausserhalb des Kultursektors können keine Ausfallentschädigungen entrichtet werden. Entsprechende Aufträge im Kultursektor (z.B. eine Konzertaufzeichnung oder Fotografien einer Tanzaufführung) können dagegen geltend gemacht werden.
Fragen zu den Massnahmen, Zuständigkeit und Gesuchsverfahren		
22	Kann eine Gruppe von Kulturschaffenden (z.B. Theatergruppe) gemeinsam ein Gesuch für Ausfallentschädigung einreichen?	Nein. Jede/r Kulturschaffende/r muss ein eigenes Gesuch einreichen. Kulturschaffende können aber eine andere Person mit der Einreichung beauftragen. Die einreichende Person hat in diesem Fall nachzuweisen, dass sie zur Einreichung bevollmächtigt ist (z.B. mit Einzelvollmacht).

23	Welcher Kanton ist zuständig, wenn ein Kulturunternehmen in mehreren Kantonen tätig ist?	Grundsätzlich ist der Kanton am statutarischen Sitz des Kulturunternehmens zuständig.
----	--	---

2. Fragen von Kulturschaffenden

24	Kann ich als pensionierte/r Kulturschaffende/r (AHV-Empfänger/in) ein Gesuch stellen?	Rentner/innen haben Anspruch auf Corona-Erwerbsersatzentschädigung, auch wenn sie eine AHV-Rente beziehen. Sofern sie als Selbständigerwerbende bei der kantonalen Ausgleichskasse angemeldet sind und nach wie vor hauptberuflich im Kultursektor tätig sind, können sie Soforthilfe bei Suisseculture Sociale und ergänzend dazu Ausfallentschädigung für Kulturschaffende beantragen.
25	Muss ich zwingend Soforthilfe bei Suisseculture beantragen?	Nein. Es kann auch nur eine Ausfallentschädigung beantragt werden, wenn beispielsweise die Lebenshaltungskosten durch das verbliebene Einkommen oder das Vermögen gedeckt sind.
26	Wie kann ich nachweisen, dass ich hauptberufliche/r Kulturschaffende/r bin?	Als hauptberuflich im Kultursektor tätig gelten Personen, die mit ihrer kulturellen Tätigkeit mind. die Hälfte ihres Lebensunterhalts finanzieren oder mind. die Hälfte der Normalarbeitszeit für die kulturelle Tätigkeit einsetzen. Dies ist durch die Gesuchsunterlagen nachzuweisen (z.B. Steuerabrechnungen, Liste von Engagements, Ausstellungen usw.).
27	Ich bin hauptberuflich im Kultursektor tätig, jedoch nicht selbständigerwerbend. Welche Unterstützung kann ich beantragen?	Die Soforthilfe (nicht rückzahlbare Nothilfe zur Deckung der unmittelbaren Lebenshaltungskosten) kann grundsätzlich von Selbständigerwerbenden beantragt werden, die hauptberuflich im Kultursektor arbeiten und ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. Ebenfalls antragsberechtigt sind Kulturschaffende, die eine Kombination aus selbständigerwerbender («freischaffender») und angestellter Tätigkeit ausüben. Nicht antragsberechtigt sind Kulturschaffende, die ausschliesslich festangestellt sind. Kulturschaffende, die nicht als Selbständigerwerbende bei einer kantonalen Ausgleichskasse angemeldet sind, gleichzeitig aber nicht ausschliesslich festangestellt sind, sollen bei Bedarf mit Suisseculture Sociale Kontakt aufnehmen und die Möglichkeiten eines Gesuchs besprechen.
28	Wie kann ich die Selbständigkeit nachweisen?	Der Status als Selbständigerwerbende/r ist durch die Beitragsabrechnung als Selbständigerwerbende/r mit der AHV-Ausgleichskasse nachzuweisen.
29	Ich bin ausländische/r Kulturschaffende/r und habe keinen Wohnsitz in der Schweiz. Erhalte ich trotzdem Unterstützung?	Nein. Die Unterstützungsmassnahmen für Kulturschaffende (Soforthilfe und Ausfallentschädigung) können nur Kulturschaffende mit Wohnsitz in der Schweiz beantragen.
30	Kann ich gleichzeitig mehrere Gesuche einreichen, z.B. Gesuche für Erwerbsersatzentschädigung, für Soforthilfe und für Ausfallentschädigung?	Ja. Die Ausfallentschädigungen sind subsidiär, d.h. ergänzend, zu anderen Ansprüchen der Kulturschaffenden. Sie decken damit den Schaden, für den keine anderweitige Deckung erfolgt (z.B. Erwerbsersatzentschädigung).
31	Welche Privatversicherungen decken den entstandenen Schaden?	Epidemieversicherung (jeweils abhängig von Versicherung, ob auch im Pandemiefall anwendbar), Pandemieversicherung, z.T. auch Versicherung für Betriebsunterbruch, Eventausfallversicherung. Details sind direkt mit der Versicherung zu klären.
32	Kann ich als Kulturschaffende, die hauptberuflich bei einem Kulturunternehmen an-	Ja. Antragsberechtigt sind auch Kulturschaffende, die eine Kombination aus selbständiger («freischaffender») und angestellter Tätigkeit ausüben. Nicht antragsberechtigt sind einzig Kulturschaffende, die ausschliesslich in einem Anstellungsverhältnis arbeiten.

	gestellt ist und daneben noch als Selbständigerwerbende Konzerte veranstaltet, für Konzerte, die nun abgesagt wurden, Ausfallentschädigung beantragen?	Siehe dazu auch Frage 27.
33	Kann ich jetzt ein Gesuch für eine Ausfallentschädigung stellen und vor dem 20. September nochmals, falls noch weitere Aufträge abgesagt oder verschoben werden?	Ja, grundsätzlich können mehrere Gesuche für die Ausfallentschädigung eingereicht werden, wenn weitere Veranstaltungen abgesagt oder verschoben werden.

3. Fragen von Kulturunternehmen

34	In unserem Kulturunternehmen betreiben wir auch einen Gastrobetrieb und Shop. Können für den finanziellen Schaden Ausfallentschädigungen beantragt werden?	Wenn Gastrobetrieb und Shop Teil des Kulturunternehmens sind, können für den finanziellen Schaden Ausfallentschädigungen beantragt werden. Wenn Gastrobetrieb/Shop unabhängig vom Kulturunternehmen betrieben werden, d.h. sie eine eigene Rechtsform (Aktiengesellschaft, Genossenschaft usw.) oder eine/n sonstige eigenständige/n Betreiber/in haben (z.B. natürliche Person mit Einzelfirma), kann keine Ausfallentschädigung beantragt werden.
35	Können wir auch Ausfallentschädigung beantragen, wenn die engagierten Künstler im Ausland wohnhaft sind?	Ja, juristische Personen können Honorarkosten auch für ausländische Kulturschaffende beantragen. Gagen können in der vereinbarten Höhe, grundsätzlich aber bis zu den im Kanton Bern festgelegten Maximalgagen angerechnet werden.
36	Was umfasst ein Liquiditätsplan?	Ein Liquiditätsplan zeigt auf, wie sich die Liquidität des Unternehmens infolge von Einnahmen und Ausgaben in einer bestimmten Frist verändern wird. Das Ziel einer Liquiditätsplanung ist es, die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens sicherzustellen.
37	Mein Kulturunternehmen ist in zwei Kantonen tätig. In welchem Kanton soll ich Soforthilfe und Ausfallentschädigung beantragen?	Ein Gesuch für Soforthilfe und/oder Ausfallentschädigung ist in demjenigen Kanton zu beantragen, in welchem das Kulturunternehmen seinen statutarischen Sitz hat.
38	Können Kulturschaffende mit Wohnsitz in der Schweiz/ Kulturunternehmen mit statutarischem Sitz in der Schweiz Ausfallentschädigungen für Veranstaltungen und Projekte im Ausland beantragen (z.B. Auslandstourneen)?	Ja, für abgesagte oder verschobene Veranstaltungen und Projekte im Ausland kann Ausfallentschädigung beantragt werden.
39	Können Kulturvereine im Laienbereich sowohl Ausfallentschädigung für Kulturunternehmen (nach Art. 8 und 9 COVID-Verordnung Kultur) beim zuständigen Kanton als auch Finanzhilfen für Kulturvereine im	Nein. Die beiden Instrumente können nur alternativ zur Anwendung kommen. Kulturvereine im Laienbereich gelten ebenfalls als Kulturunternehmen, sofern sie nicht eine Finanzhilfe für Kulturvereine im Laienbereich nach Art. 10 COVID-Verordnung Kultur beantragt haben. Kulturvereine im Laienbereich können also <i>entweder</i> Ausfallentschädigung für Kulturunternehmen (max. 80 Prozent des finanziellen Schadens) <i>oder</i> Finanzhilfen nach Art. 10 COVID-Verordnung Kultur (max. CHF 10'000) beantragen.

	Laienbereich (nach Art. 10 COVID-Verordnung Kultur) bei den jeweiligen Dachverbänden beantragen?	Für eine Ausfallentschädigung durch den Kanton Bern gelten folgende Bedingungen: Das Budget der betroffenen Veranstaltung muss mindestens CHF 50'000 betragen und der anrechenbare Schaden über CHF 10'000 liegen.
40	Welche Schäden von Konzertveranstaltern und Clubs können mit Ausfallentschädigungen abgedeckt werden?	Clubs und Konzertlokale können Gesuche einreichen für Schäden von Anlässen, bei denen die Präsentation selbst kreierter musikalischer Werke im Zentrum stehen. Ausgeschlossen sind Anlässe, bei denen die Musik lediglich als Begleitung eingesetzt wird (z.B. Salsa-Abend). DJs siehe auch Antwort auf Frage 41.
41	Können DJs sämtliche abgesagte Auftritte für die Berechnung der Ausfallentschädigung geltend machen?	Damit ein DJ-Auftritt berücksichtigt werden kann, muss ein eigenständiges Werk präsentiert werden (dazu zählt z.B. auch die Manipulation bestehender Musikstücke). Das einfache Aneinanderreihen bestehender Stücke kann nicht berücksichtigt werden.
42	Wo ist das Gesuch einzureichen, wenn eine abgesagte Kulturveranstaltung von zwei Kulturunternehmen mit unterschiedlichem statutarischen Sitzkanton gemeinsam organisiert wurde?	Die Kantone müssen sich untereinander und mit den beteiligten Kulturunternehmen darüber verständigen, in welchem der beiden Kantone das Gesuch von welchem Kulturunternehmen eingegeben wird. Für die Veranstaltung kann nur ein Gesuch eingegeben werden.
43	Nach den Lockerungsmassnahmen sind Kulturbetriebe erneut geöffnet und Veranstaltungen können wieder durchgeführt werden. Aufgrund der vorgeschriebenen Schutzmassnahmen können jedoch weniger Besucherinnen und Besucher empfangen werden als erwartet. Können für Schäden, die aufgrund des reduzierten Betriebs entstehen, Ausfallentschädigungen beantragt werden?	Für die entgangenen Einnahmen, die aus der Differenz zwischen erwarteten Eintritten ohne Corona-Massnahmen (Grundlage: Budgetierung zu Beginn des Jahres; Plausibilisierung anhand der letzten drei Jahre) und den nach Betriebsöffnung generierten bzw. budgetierten / geplanten Einnahmen entstehen, können die Kulturbetriebe eine Ausfallentschädigung beantragen. Dies betrifft insbesondere Ticket- und Gastroeinnahmen sowie Merchandising. Die kantonale Kulturförderung empfiehlt, die Gesuche wenn möglich nahe an der Eingabefrist (20. September 2020) einzugeben, da es schwierig ist, den fortlaufend entstehenden Schaden prospektiv zu berechnen.
44	Können für Kosten, die bei der Umsetzung von vorgeschriebenen Schutzmassnahmen anfallen, Entschädigungen beantragt werden?	Für verhältnismässige und spezifische Schutzmassnahmen, die durch die staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus begründet bzw. notwendig geworden sind, können die Kulturbetriebe Ausfallentschädigungen beantragen. Die effektiv getätigten Ausgaben müssen belegt werden. Berücksichtigt werden können etwa Aufwände für Plexiglas (Material und Montage), Bodenmarkierungen, Desinfektionsmittel, Schutzmasken, zusätzliche Hauswartsarbeit für die Reinigung.
45	Neben annullierten Veranstaltungen entstehen auch Ertragsausfälle durch entfallene Aufträge wie z.B. eine gegenüber dem Budget geringere Anzahl gebuchter Führungen, Vermietungen oder Engagements. Können für diese Schäden Ausfallentschädigungen beantragt werden?	Während Kulturschaffende und Kulturunternehmen für die Periode vom 28. Februar bis zum Ende des Lockdown ausschliesslich Einnahmeausfälle von abgesagten Veranstaltungen und Vermietungen geltend machen können, können sie für Folgeschäden wie nicht oder weniger gebuchte Führungen oder eine geringere Anzahl Vermietungen, die nach den Lockerungsmassnahmen eintreffen, entschädigt werden. Museen können ab dem 1. Juni 2020, alle andern Kulturunternehmen sowie Kulturschaffende ab dem 1. Juli 2020 Ausfallentschädigungen für entfallene Aufträge beantragen. Die geltend gemachten Ausfälle müssen anhand der Budgetierung sowie der Ergebnisse der Vorjahre plausibilisiert werden.